

pel u. f. w. bedingt ist, abgedruckt worden, insofern die Abänderung von der Art ist, daß sie nur bei besonderer sachkundiger Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 6ten Juni 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kampff. Mühler. Graf v. Aldensleben.

B e g l a u b i g t :  
G r i e s e .

(No. 1617.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10ten Juni 1835., über den Sinn des §. 610. Tit. 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, in Betreff des Betrags der Leibrenten.

**U**eber die Anwendung des §. 610. Tit. 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts bedarf es, wie Ich Ihnen auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 22sten v. M. eröffne, keiner Deklaration, da es mit unzweifelhaften Worten ausgedrückt ist, daß bei Leibrenten-Verträgen die Bestimmung der Höhe der Leibrenten von dem Uebereinkommen der Interessenten abhängt, weraus von selbst folgt, daß die Rente auch unter dem Betrage der landüblichen Zinsen des ausbedungenen Kaufpreises verabredet werden kann, ohne daß die Natur eines Leibrenten-Vertrages hierdurch verändert wird. Sie haben diesen Erlaß zur Belehrung der Gerichte, die hierüber zweifelhaft gewesen sind, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10ten Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kampff und Mühler.

(No. 1618.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten Juni 1835., über die Bestrafung eines Verbrechers, welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu einer lebenswichtigen Freiheitsstrafe verurtheilt ist.

**A**uf Ihren Bericht vom 30sten v. M. bestimme Ich für alle Provinzen der Monarchie, daß gegen einen zu lebenswichtiger Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher, der sich von neuem einer mit Freiheitsstrafe gesetzlich bedrohten sträflichen Handlung schuldig macht, auf verhältnismäßige körperliche Züchtigung, einfaches Gefängniß oder Entziehung gestatteter Bequemlichkeiten erkannt werden soll. In der Regel soll bei allen zu öffentlichen Arbeiten lebenslanglich verurtheilten Gefangenen körperliche Züchtigung, und bei lebenswichtigen Arrestanten, wenn die Strafe des Zuchthauses oder der Festungsarbeit gesetzlich nicht Anwendung findet, einfaches Gefängniß oder Entziehung gewohnter Bequemlichkeiten eintreten. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu publizieren.

Berlin, den 20sten Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kampff und Mühler.